

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 18.03.2021, Az.: 54.1-8823.81/Hanselmann/Erw. Stallneubau

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

Herr Hanselmann betreibt auf der Gemarkung Unterweiler der Gemeinde Gerabronn auf dem Flurstück Nr. 116 im Außenbereich einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb mit Mastschweinen und Zuchtsauen.

Als genehmigter Bestand sind auf dem Betriebsgelände insg. 204 Sauenplätze, 2 Eber, 34 Jungsauenplätze, 914 Ferkelaufzuchtplätze und 1.552 Mastschweineplätze vorhanden. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wird eine Erweiterung des bestehenden Betriebs auf 240 Sauenplätze, 2 Eber, 46 Jungsauenplätze, 1.630 Ferkelaufzuchtplätze und 1.970 Mastschweineplätze beantragt. Hierzu soll in einem ersten Bauabschnitt ein neues Stallgebäude mit Abluftreinigung für die Unterbringung der Aufzuchtferkel errichtet und in einem zweiten Bauabschnitt der bestehende Mastschweinegestall erweitert werden. Letzterer soll, gemeinsam mit einem Teil des Bestandstalles, ebenfalls mit einer Abluftreinigung versehen werden. Hinzu kommt noch die Errichtung eines weiteren Güllelagers.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

In Bezug auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben künftig keine Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen genehmigten Zustand.

Durch das Vorhaben werden ca. 2.210 m² Ackerboden in Anspruch genommen. Die Böden sind von mittlerer Qualität bezüglich ihrer Ertragsleistung. Durch die Errichtung des Vorhabens auf landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche, werden die natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht in Anspruch genommen.

Durch den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage wird sukzessive die Reduktion der Zusatzbelastung von Staub und Geruch erreicht. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausbreitungsrechnung für Ammoniak und der geringen vorhabenbezogenen Zunahme der Ammoniakzusatzbelastung im Zielbetrieb lässt sich feststellen, dass im Planfall der Zielbetrieb keine Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sowie besonders geschützter Gebiete gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 des UVPG hervorrufen werden. Die Zusatzbelastung durch Staub und Staubbiederschlag wird im Planfall an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten irrelevant nach Nr. 4.1 Buchstabe c) der TA Luft sein. Daher wird auch die Irrelevanz der Zusatzbelastung von Bioaerosolen sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten und es bestehen auch hier keine negativen Umwelteinwirkungen. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die durch den Betrieb der geplanten Erweiterung hervorgerufenen Lärmemissionen keinen relevanten Beitrag zur Lärmsituation leisten.

Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 18.03.2021

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1